TOBEL TÄGERSCHEN
eine innovative Gemeinde mit Zukunftsperspektiven

Rücklieferungstarif
Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem Referenzmarktpreis (vierteljährlich gemittelten Marktpreis). Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Die Basis für die Vergütungen bilden das revidierte Energiegesetz EnG Artikel 15, die Energieverordnung EnV Artikel 12 sowie die Energieförderverordnung EnFV Artikel 15.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:
https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html

⟶ *Dokumente* ⟶ *Marktpreis* ⟶ *Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV*

Minimale Vergütungen (gem. EnV, StromVV)

Einspeiseleistung DC Anlagenleistung	**Minimalvergütung** *Rp. / kWh*	**Vergütung Energie** *Rp. / kWh*	**Vergütung Herkunftsnachweis** *Rp. / kWh*
Kleiner 30 kWp	6.00	Marktpreis vierteljährlich	2.00 [3]
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp mit Eigenverbrauch je nach Leistung zwischen	5.80 bis 1.20 [2]	Marktpreis vierteljährlich	2.00 [3] (für Anlagen ≤ 60 kVA)
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp ohne Eigenverbrauch	6.20	Marktpreis vierteljährlich	2.00 [3] (für Anlagen ≤ 60 kVA)
Grösser 150 kWp [1]	0.00	Marktpreis vierteljährlich	0.00

[1] Bei Anlagen grösser 150 kWp gibt es keine minimale Vergütung.

[2] Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die DC-Leistung der Anlage teilt. Z.B. beträgt die Minimalvergütung für 60 kWp 3 Rp/kWh. (DC-Leistung=gesamte installierte Panelleistung)

[3] Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.
Nach Unterzeichnung des Abnahmevertrages (Thurgauer Naturstromvertrag) und nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) wird der ökologische Mehrwert vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.

Die bestehenden HKN-Abnahmeverträge für Anlagen > 60 kVA bleiben für das Vergütungsjahr 2026 unverändert. Die Produzenten erhalten in diesem Fall den HKN-Förderbetrag von 2.00 Rp. / kWh. Die Technischen Werke Tobel-Tägerschen behalten sich vor, die abgeschlossen HKN-Abnahmeverträge (Thurgauer Naturstromvertrag) zum Vergütungsjahr 2027 anzupassen.

Gemeinde Tobel-Tägerschen
Hauptstrasse 22
9555 Tobel

Tel.: +41 58 346 01 00
info@tobel-taegerschen.ch
www.tobel-taegerschen.ch

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	CHF 0.00
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	CHF 0.00
Anlagenbeglaubigung PVA bis 30 kVA	CHF 0.00
Anlagenbeglaubigung PVA > 30 kVA und < 100 kVA	direkt durch Bauherrschaft
Anlagenbeglaubigung PVA über 100 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Eigenverbrauchsgemeinschaft / Pronovo)	CHF 0.00

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Gemeinde Tobel-Tägerschen
Hauptstrasse 22
9555 Tobel

Tel.: +41 58 346 01 00
info@tobel-taegerschen.ch
www.tobel-taegerschen.ch